Praktikumsvereinbarung



zum Betriebspraktikum AV-flex mit dem Ziel MSA

Herr / Frau	betreuende Lehrkraft
	mit der E-Mail:
-im Folgenden Praktikantin / Praktikant -	Netherly and old with your old out to be a wind before it
Unternehmen	Notfallkontakt während der Unterrichtszeit
betreuender Ansprechpartner/in ist	Schulsekretariat
	040/522 03 - 0
	kontakt@bbz-norderstedt.de
§ 1 Ziel des Betriebspraktikums	
Das Betriebspraktikum ist grundsätzlich Orientierung dienen, indem praktische Erfah	eine Schulveranstaltung und soll der beruflichen rungen in Betrieben gesammelt und reflektiert werden.
Jede Schülerin bzw. jeder Schüler soll persö durch eigenverantwortliches Lernen die eige	önliche Begegnungen mit der Berufswelt erfahren und nen Fähigkeiten erproben.
§ 2 Beginn und Dauer	
Das Praktikum beginnt am und e	endet nach der Praktikumszeit am, ohne
	endet nach der Praktikumszeit am, ohne arf und beträgt somit Wochen / Monate.
dass es einer ausdrücklichen Kündigung beda	

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, ...

- dem/der Praktikanten/-in im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Es sollen Einblicke in mehrere Abteilungen bzw. Tätigkeitsfelder ermöglicht werden, um einen Gesamtüberblick über den Betrieb bzw. das Berufsfeld zu erhalten. Eine Verpflichtung zur späteren Übernahme in z.B. ein Berufsausbildungsverhältnis entsteht nicht.
- die Bestimmungen zum Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz, die Unfallverhütungs- sowie die Hygienevorschriften einzuhalten.
- der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen.

Praktikumsvereinbarung



zum Betriebspraktikum AV-flex mit dem Ziel MSA

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich, ...

- den Praktikumsplan einzuhalten und aktiv dazu beizutragen, das Praktikumsziel zu erreichen.
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- den Weisungen der Mitarbeitenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers im Unternehmen nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungs- bzw. die Hygienevorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten
- den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen
- das Unternehmen im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Das BBZ ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Das BBZ begleitet das Praktikum. Dies kann durch Besuche bzw. Telefonate erfolgen. Bei Fehlverhalten seitens der Praktikantin bzw. des Praktikanten greifen die Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz.

§ 4 Arbeitszeit

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 (8)* Stunden. Dem/der Praktikanten/-in stehen täglich 60 Minuten Pause zu. Die erste ist nach spätestens 4,5 Stunden Arbeitszeit zu gewähren. (*Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 5 Vergütung und Urlaub

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub. Eine Anwendung des Mindestlohngesetzes erfolgt nicht.

§ 6 Versicherungsrechtliche Regelungen

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wird durch die Unfallkasse Nord gewährleistet. Abgesichert werden hiermit Gesundheitsschäden auf Grund eines Unfalls. Sollte die Unfallkasse Nord nicht leisten, so ist die zuständige Krankenkasse Leistungsträger.

Ein Schutz im Falle von Haftpflichtschäden wird durch den Kommunalversicherer nur nachrangig gewährt, somit sorgen die Erziehungs- / Sorgeberechtigten eigenständig vorab für einen Haftpflichtversicherungsschutz für Ihr Kind.

Ort, Datum	betreuende Ansprechpartnerin / Ansprechpartner bzw. Personalwesen

Stand: Juni 2025 Seite 2 von 2 STU